

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

<p>1. Landkreis Osnabrück vom 07.09.2015</p> <p>Aus der Sicht des Landkreises Osnabrück nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><u>Regional- und Bauleitplanung:</u> Nach dem RROP für den Landkreis Osnabrück 2004 entspricht die genannte Planung dem raumordnerischen Ziel D 3.5 Energie, nach dem die Erzeugung und der Einsatz regenerativer Energien besonders zu fördern sind. Im Zuge der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP 2004) für den Landkreis Osnabrück - Teilbereich Energie – wurde u.a. auf dem Gebiet der Gemeinde Bippen das Vorranggebiet für Windenergie (0712013 Ohrtermersch) ausgewiesen.</p> <p>Die Konkretisierung hinsichtlich der Größe und Ausdehnung des Sondergebietes, welche u.a. zur planerischen Absicherung von Kranstellflächen, Wirtschaftswegen dienen und dazu geeignet sind, die Rotorfläche der Windkraftanlage innerhalb der Geltungsbereiches des Bebauungsplans einzuschließen, orientieren sich an den übergeordneten Zielen der Raumordnung; auch, da die Anlagenstandorte innerhalb des im RROP ausgewiesenen Vorranggebietes festgelegt sind.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück 2004 die geplante Fläche, zusätzlich zu dem im Umweltbericht (S. 11) genannten Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials (D 3.2 02), ebenfalls in einem Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktion für Landwirtschaft (D 3.2 03) liegt.</p> <p>Weiterhin bitte ich darum, in der Vorentwurfsbegründung Korrekturen vorzunehmen. Die Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Er-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Angaben im Umweltbericht bzw. in der Begründung werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend aktualisiert</p>
---	--

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>nahrung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - Regierungsvertretung Oldenburg erfolgte im Dezember 2013, nicht im Dezember 2014, wie auf S. 14 geschrieben. Ferner sind, gemäß RROP 2004 – Teilfortschreibung Energie 2013 (S.3), neue Vorranggebiete für Windenergie mit einer Fläche von 1.209 ha ausgewiesen worden. Auf S. 6 der Vorentwurfsbegründung wird von 1.194 ha gesprochen. Abschließend rege ich an, die Quellen der Zitate (S. 6 der Vorentwurfsbegründung) aus dem RROP - Teilfortschreibung Energie 2013 ausführlicher zu kennzeichnen. So ist das erste Zitat beispielsweise dem Umweltbericht zur Teilfortschreibung entnommen, was in der Quellenangabe leider nicht direkt ersichtlich ist.</p> <p>Auf die allgemeinen Anforderungen für vorhabenbezogene Bebauungspläne gem. § 12 BauGB wird hingewiesen.</p> <p>Teilweise wurden die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen angepasst (Stichwort: überstrichene Fläche). Dies ist mit dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Absatz 2 BauGB vereinbar.</p> <p>Hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen für das Landschaftsbild wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Festsetzung eines Sondergebietes für Windenergie in einem Bebauungsplan die Eingriffsfolgen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu bewältigen sind. Ein Ausgleich durch Ersatzgeld ist im Baugesetzbuch nicht vorgesehen. Dennoch sollten die Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild auch im Rahmen der Bebauungsplanung nicht unberücksichtigt bleiben. Sie sind abschließend zu regeln. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Abstimmungsgespräche zwischen der Samtgemeinde, den Gemeinden und dem Landkreis verwiesen.</p> <p>Die angesprochenen Untersuchungen bzw. Gutachten, die bis zur Auslegung des Bebauungsplanes erstellt werden sollen, sind grundsätzlich dafür geeignet die Umweltauswirkungen im weiteren Planverfahren zu beschreiben und zu bewerten.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Ausgleich für die unvermeidbaren Eingriffe in das Landschaftsbild wird – unter Berücksichtigung der Abstimmungen mit dem Landkreis – im Rahmen des Umweltberichts bzw. des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgelegt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege sowie aus waldbehördlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen.</p> <p>Artenschutz: Im vorliegenden Artenschutzbeitrag (Verfasser: Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH Herford, Projekt-Nr. 4052-07, aufgestellt 25.06.2015) wird zunächst dargestellt, welche der besonders oder streng geschützten Arten in Bezug auf das Vorhaben relevant sind. Es sind dies die europäischen Vogelarten sowie die Fledermäuse. Entsprechende Erfassungen dieser Artengruppen wurden bereits 2013 und 2014 durchgeführt.</p> <p>Die Festlegung des Untersuchungsumfangs erfolgte in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und in Anlehnung an die seinerzeit aktuelle Fassung der „NLT Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie“. Es wurden 6 Fledermausarten, 86 Brut- und 44 Rastvogelarten festgestellt.</p> <p>Laut Gutachter ist bereits erkennbar ist, dass der Eintritt von vorhabenbedingten artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch geeignete Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Demnach bestehen gegen den Bebauungsplan keine grundsätzlichen artenschutzrechtlichen Bedenken.</p> <p>Mit der öffentlichen Auslegung ist die Darstellung von artenschutzrechtlichen Ausgleichs-/Vermeidungsmaßnahmen zu konkretisieren und einzureichen. Eine abschließende Artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt erst im Genehmigungsverfahren.</p> <p>FFH-Verträglichkeit: Die zuständigen genehmigenden Behörden (hier: Gemeinde, Samtgemeinde) führen im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkrei-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Artenschutzbeitrag wird entsprechend konkretisiert.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>ses Osnabrück die FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung durch.</p> <p>Das nächstgelegene FFH-Gebiet Nr. 331 1-301 „Hahnenmoor, Hahlener Moor, Suddenmoor“ ist über 2.600 m entfernt. Das FFH-Gebiet „Börsteler Wald und Teichhausen“ (Nr. 3312-332) ist 4.800 m von der geplanten WEA 5 entfernt, das FFH-Gebiet „Bäche im Artland“ (Nr. 3312-331) etwa 4.000 m von der geplanten WEA 6.</p> <p>Die Gebiete selbst werden nicht berührt, somit auch keine Lebensraumtypen. Die in den Standarddatenbögen aufgelisteten Tierarten (Hirschkäfer, Groppe, Fluss- und Bachneunauge, Steinbeißer, Schlammpeitzger, Kammolch) sind als nicht windkraftempfindlich eingestuft.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung ist daher nicht erkennbar. Die FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung (siehe Umweltbericht Ziffer 6.10) kommt daher zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben verträglich mit den Schutz- und Erhaltungszielen der o.g. FFH-Gebiete ist.</p> <p>Eingriffsregelung: Die Bearbeitung der Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2009) vorzunehmen. Eine genaue Betrachtung und Bilanzierung der naturschutzrechtlichen Schutzgüter (insbesondere Pflanzen, biologische Vielfalt, Biotoptypen, geschützte Bereiche, z.B. Wallhecken) ist zur öffentlichen Auslegung mit einzureichen, einschließlich einer Darstellung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen.</p> <p><u>Schutzgut Landschaftsbild:</u> Auch die Eingriffe in das Landschaftsbild sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß eines Abstimmungsgesprächs (15.07.2015) zwischen der Samtgemeinde Fürstenau, den betroffenen Gemeinden (Stadt Fürstenau, Gemeinde</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zur Eingriffsregelung werden beachtet.</p> <p>Der Ausgleich für die unvermeidbaren Eingriffe in das Landschaftsbild wird – unter Berücksichtigung der Abstimmungen mit dem Landkreis – im Rahmen des Umweltberichts bzw. des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgelegt.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Bippen, Gemeinde Berge) und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück ist es Wunsch von Rat, Verwaltung und Bürgern, dass die Eingriffe in das Landschaftsbild so weit wie möglich mit realen Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden, z.B. Sichtschutzpflanzungen, Hecken, Obstwiesen oder Wegerandstreifen. Es wird ein Mix verschiedener Kompensationsmaßnahmen angestrebt.</p> <p>Diese Kompensationsmaßnahmen sind so weit wie möglich zu konkretisieren, so dass in der öffentlichen Auslegung die Maßnahmen auskömmlich geregelt und nachvollziehbar dargestellt sind.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde:</u> Der Unterhaltungsverband Nr. 99 „Untere Hase“ und der Wasser- und Bodenverband „Grafelder Moor“ sind zu beteiligen.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise sind im weiteren Verfahren vorhabenbezogen zu beachten:</p> <p>Prüffähige Planungsunterlagen für erforderlich werdende wasserrechtliche Erlaubnisse und wasserrechtliche Genehmigungen sind Grundlage für eine abschließende wasserwirtschaftliche und -rechtliche Stellungnahme im baurechtlichen Genehmigungsverfahren.</p> <p>Grundsätzlich ist eine Beschreibung aller erforderlichen Baumaßnahmen und Technologien erforderlich. Hierzu sind prüffähige Unterlagen zu den nachfolgenden Punkten vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baugrunduntersuchung gemäß DIN 1054 mit Angabe des Grundwasserhöchststandes • Gründung und Gründungstechnologien mit Materialien (Gründungsmaterialien, Gründungstiefen, Betonqualitäten, Rüttelstopfverdichtungen, Verdichtungsmaterialien usw.). • Sicherungskonzepte bei Öläustritten an Fahrzeugen und Baumaschi- 	<p>Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden so weit wie möglich konkretisiert.</p> <p>Der Unterhaltungsverband Nr. 99 „Untere Hase“ und der Wasser- und Bodenverband „Grafelder Moor“ sind beteiligt worden.</p> <p>Diese Hinweise betreffen nicht die Bauleitplanung, sondern das nachfolgende Genehmigungsverfahren.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>nen (Verwendung von grundwasserunschädlichen Hydraulikölen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Gründung im Grundwasser ist die Vorlage eines Baugrubenentwässerungskonzeptes mit Angabe der Entwässerungssysteme, Absenkziel und Absenkmenge in m³/d sowie der entspr. Einleitungsstelle erforderlich. Für Absenkmengen ab 50 m³/d wird eine wasserrechtliche Erlaubnis (1) notwendig. • In WEA kommen je nach Bauart verschiedene wassergefährdende Stoffe (z.B. Hydraulik-, Schmier- und Transformatorenöle) zum Einsatz. Daher müssen die Anlagen gemäß § 62 WHG so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und auch stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern (Grund- und Oberirdische Gewässer) nicht zu besorgen ist. Konkretisiert werden diese Anforderungen in der VAWS. Diese muss bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen beachtet werden. <p>Für die Zuwegung und die Versorgung (z.B. mit Strom- und Kommunikationsleitungen) der Anlage müssen häufig Gewässer gekreuzt werden. Hierfür wird gemäß § 57 Niedersächsisches Wassergesetz eine Genehmigung erforderlich. (Form und Umfang der Antragsunterlagen richten sich nach dem Merkblatt „Kreuzung eines Gewässers / Herstellung einer Überfahrt 3“).</p> <p>Sofern Gewässerüberfahrten eine Breite von 10 m überschreiten wird eine Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich. In Ausnahmefällen kann auch eine Gewässerverlegung notwendig werden. Hierfür wird ebenfalls gemäß § 68 WHG eine Plangenehmigung erforderlich, welche entsprechend des Merkblatts „Verlegung und Ausbau eines Gewässers 4 “ gestellt werden muss.</p> <p>Gegebenenfalls wird in der Bauphase die Benutzung eines Fließgewässers z.B. für die Einleitung von im Rahmen einer Grundwasserhaltung anfallendem Wasser unerlässlich. Für diesen Fall ist eine wasserrechtliche Erlaubnis</p>	<p>Auch diese weiteren Hinweise betreffen nicht die Bauleitplanung, sondern das nachfolgende Genehmigungsverfahren.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>zu beantragen. Die zu berücksichtigenden Belange können dem Merkblatt „Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Wasser in ein oberirdisches Gewässer 5“ entnommen werden.</p> <p>Grundsätzlich ist bei der Planung von WEA darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung von Gewässern (sowohl Grundwasser als auch Oberirdische Gewässer) vermieden wird. Der Gewässerrandstreifen (5 Meter ab Böschungsoberkante) ist von jeglicher Bebauung und Geländemodellierung frei zu halten.</p> <p>Bitte stimmen Sie frühzeitig ggf. erforderlich werdende Antragsunterlagen mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück ab. Die entsprechenden Merkblätter (1,2,3,4,5) und die jeweilige Schutzgebietsverordnungen finden Sie auf der Homepage des Landkreises Osnabrück (www.landkreis-osnabrueck.de)</p> <p><u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes der Gemeinde Bippen keine Bedenken.</p> <p>Der kürzeste Abstand einer geplanten Windkraftanlage zum Denkmal beträgt ca. 550m. Betroffen ist das Baudenkmal Heuerhaus zu Hof Voß, Grüne Riede 15, 49626 Bippen. Eine Beeinträchtigung des Denkmals durch die geplante WEA findet jedoch nicht statt.</p> <p>Die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden (siehe nachrichtliche Übernahme auf der Planzeichnung) ist zu beachten.</p> <p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Falls weitere Rückfragen bestehen sollten, stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist bereits in den Unterlagen enthalten.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 24.08.2015</p> <p>Zu dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplan Nr. 29 „Windpark Ohrtermersch-Grafeld Teilbereich Süd)“ der Gemeinde Bippen nehmen wir nach Rücksprache mit dem Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen aus landwirtschaftlicher und aus forstlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Der Geltungsbereich liegt am nördlichen Rand der Gemeinde Bippen im Ortsteil Ohrtermersch. Er ist Teil des geplanten, insgesamt etwa 40 ha großen interkommunalen Windparks Ohrtermersch - Grafeld, in dem insgesamt 6 Windenergieanlagen errichtet werden sollen.</p> <p>Der ca. 37,9 ha große Geltungsbereich wird zurzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt, im östlichen Bereich befindet sich eine Waldfläche. Im Rahmen der parallel durchgeführten 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau erfolgt die Darstellung des Geltungsbereiches als „Sondergebiet für Windenergieanlagen i. V. m. Flächen für die Landwirtschaft“.</p> <p>Vorgesehen ist die Ausweisung des Geltungsbereiches als "Sondergebiet Windenergieanlagen i. V. m. Flächen für die Landwirtschaft“, sowie als Verkehrsfläche, sowie im Bereich der vorhandenen Waldfläche als „Fläche für Wald“. Vorhandene Gewässer werden als Wasserfläche ausgewiesen. Die landwirtschaftliche Nutzung der nicht für die Standflächen der Windenergieanlagen, für Nebenanlagen, Straßen und Wege benötigten Freiflächen bleibt damit weiterhin zulässig.</p> <p>Die Verkehrserschließung der Standorte der Windkraftanlagen erfolgt überwiegend über vorhandene Straßen und Wege. Durch den Bau verursachte Schäden am vorhandenen Wegenetz sowie zukünftig ggf. notwendig werdende Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind vom jeweiligen Vorhabenträger zu tragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Nähere Angaben zu den für Kompensationsmaßnahmen erforderlichen Flächen zum vollständigen Ausgleich des durch die Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind in den vorliegenden Unterlagen noch nicht enthalten. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen (z. B. produktionsintegrierte Kompensation) erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Grundsätzlich ist zu gewährleisten, dass landwirtschaftliche Flächen durch Kompensationsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Über die o. g. Aspekte hinausgehende besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.</p>	<p>Der Hinweis der Landwirtschaftskammer zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Ausweisung externer Kompensationsmaßnahmen wird beachtet.</p>
<p>3. Forstamt Ankum vom 30.07.2015</p>	
<p>Aus Gründen des Natur- und des Landschaftsschutzes ist es erforderlich, einen Übergangsbereich zwischen Wald und Freiland vom Bau und Betrieb neuer Windenergieanlagen (WEA) frei zu halten, da negative Auswirkungen insbesondere entlang der sensiblen Randbereiche von Waldökosystemen zu erwarten sind. Gerade in den Randbereichen zwischen Wald und Freiland gibt es eine hohe Anzahl an Tier- und Pflanzenarten, die den Übergangsbereich zwischen Deckung und Nahrungsangebot als wichtigen Lebensraum regelmäßig nutzen. Die Randstrukturen zeichnen sich durch die strukturreichen Straucharten und eine Vielfalt an Wildkräutern aus, die als Nahrungs-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>quelle für Tiere eine besondere Rolle spielen. Die Übergangszonen zwischen Feld und Wald werden von Vögel, Säugetieren, aber auch zahlreichen Insekten und Reptilien wegen ihres besonderen Strukturreichtums und Nahrungsangebotes als Brut- und Nahrungsbiotop genutzt. Fledermäuse orientieren sich an diesen Randstrukturen und nutzen diese Waldränder als Jagdgebiete. Windkraftanlagen bergen für Fledermäuse unterschiedliche Gefahren. Die Tiere können von den Rotorblättern erschlagen werden oder aufgrund von Gefäß- und Druckverletzungen sterben, welche durch die Verwirbelungen hinter Windrädern auftreten.</p> <p>Aus Vorsorgegründen sollten die Waldränder als „weiche Tabuzonen“ von einer unmittelbaren Bebauung ausgeschlossen und nur in begründeten Ausnahmefällen für den Bau und den Betrieb von WEA freigegeben werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass durch den Betrieb keine erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Aus hiesiger Sicht ist es erforderlich, einen Abstand der WEA zum Wald einzuhalten, der eine Breite von 100 m nicht unterschreitet. Die Freihaltung eines Fall- und Fällbereiches reicht nicht aus, um negative Beeinträchtigungen für die Fauna auszuschließen. Durch die Rotation der Windräder und entstehender Turbulenzen in unterschiedlichen Höhen werden Tierarten, die sich in der Nähe der Rotoren bewegen, verstärkt zum Opfer fallen. Fledermäuse, die auf Waldränder angewiesen sind und die Saumstrukturen als Jagdhabitat nutzen, sind hiervon besonders betroffen, so dass mit einem erhöhten Mortalitätsrisiko zu rechnen ist.</p> <p>Sofern durch den Bau und den Betrieb der WEA keine negativen Auswirkungen auf Wald und Waldökosysteme zu erwarten sind, bestehen aus hiesiger Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegenden Planungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein pauschaler Puffer zu Waldflächen hat als Tabukriterium im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzepts der Samtgemeinde Fürstenau auf FNP-Ebene keine Berücksichtigung gefunden und wird nach wie vor auch nicht als zwingend notwendig angesehen. Für das Bebauungsplangebiet Nr. 29 liegen keine konkreten Hinweise vor, dass für die hier vorhandenen Waldflächen bzw. angrenzende Bereiche aufgrund der ökologischen Wertigkeit oder Artenvorkommen pauschale Schutzabstände festgelegt werden müssten.</p> <p>Insofern geht die Gemeinde Bippen davon aus, dass durch den Bau und den Betrieb der Windenergieanlagen keine negativen Auswirkungen auf Wald und Waldökosysteme zu erwarten sind</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

4. Wasserverband Bersenbrück	vom 06.08.2015
<p>Der Wasserverband ist im Bereich der Gemeinde Bippen für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig und unterhält hierzu ein umfangreiches Leitungsnetz. In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Trinkwasser- und Abwasserleitungen zur Kenntnisnahme und zum Verbleib. Im anstehenden Plangebiet sind keine Trink- und Abwasserleitungen des Wasserverbandes vorhanden.</p> <p>Wie Sie aus dem anliegenden Bestandsplan (Trinkwasserversorgung) ersehen können, befinden sich im Plangebiet sowie im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes Peilbrunnen des Wasserverbandes. Diese Peilbrunnen dienen zur Ermittlung der Grundwasserstände und müssen auf Dauer in ihrem Bestand gesichert werden. Ich weise Sie daraufhin, dass die Peilbrunnen nicht in ihrer Höhe bzw. Lage verändert bzw. durch die geplanten Baumaßnahmen beschädigt werden dürfen.</p> <p>Seitens des Verbandes bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. Ich bitte Sie, den Verband am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dieser Hinweis betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern das nachfolgende Genehmigungsverfahren bzw. die Realisierung. Die vorhandenen Peilbrunnen werden in diesem Zuge berücksichtigt.</p>
<p>Von den übrigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Anregungen oder sonstigen Hinweise vorgetragen.</p>	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

Öffentlichkeit	
1. Dieter Struckmann, Im Klusacker 19, 49626 Bippen vom 01.09.2015	
<p>Hiermit möchte ich gegen den Bebauungsplan Nr. 29 Windpark Ohrtermersch-Grafeld der Gemeinde Bippen Einspruch einlegen. Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Riesige Mengen Windstrom sind im Jahr 2014 in Niedersachsen nutzlos verpufft, weil das Netz sie nicht aufnehmen konnte. In diesem Jahr könnte sich die Menge des „abgeregelten“ Stroms beim Übertragungsnetzbetreiber Tennet TSO verdreifachen. Die Verbraucher müssen dennoch dafür bezahlen. 2. Es wurden in Niedersachsen im vergangenen Jahr schätzungsweise 100.000 Megawattstunden Strom „abgeregelt“. Abregeln bedeutet unter anderem, dass überschüssiger Strom von speziellen Kondensationsspulen des Netzbetreibers aufgenommen und faktisch vernichtet wird. 3. Die Gesetzeslage verpflichtet Verbraucher, von den Netzbetreibern erhobene Netzentgelte für diesen Strom über ihre Stromrechnungen zu begleichen. Die Kosten des 2014 in Niedersachsen erzeugten, ungenutzten Stroms bezifferte Tennet mit etwa zehn Millionen Euro. 4. Von 2013 auf 2014 habe sich der Abregelbedarf verdoppelt, für das laufende Jahr rechnet Tennet für Niedersachsen und Schleswig-Holstein sogar mit einer Verdreifachung. Der Grund ist der fortschreitende Zubau von Windkraftanlagen. 5. Unterdessen schreitet der Windkraftzubau voran: 2014 kamen nach Angaben des Bundesverbands Windenergie 4750 Megawatt an Land dazu, dieses Jahr sollen es noch einmal bis zu 4000 Megawatt werden. 	<p>Der Einwander wohnt mehr als 5 km vom Plangebiet entfernt in der Ortslage von Bippen.</p> <p>Die allgemeinen Ausführungen zu den Rahmenbedingungen der Energieerzeugung in Deutschland werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>6. Hauptgrund für das Abregeln von Windstrom ist laut Tennet: Es fehlen starke Übertragungsleitungen, die den Strom nach Süden transportieren können. Ihr Bau harkt besonders am Widerstand des Bundeslands Bayern, aber auch am Widerstand lokaler Bürgerinitiativen entlang der geplanten Trassen.</p> <p>7. In den kalten, stürmischen Monaten speisen die Windräder an den Küsten besonders viel Strom ein, während in den Fabriken im Süden Deutschlands bei Daimler, oder Siemens mehr Energie gebraucht wird. Weil große Nord-Süd-Stromautobahnen wegen des Widerstands von Anwohnern und Politikern noch fehlen, müssen Windräder im Norden abgeschaltet, Erzeugung im Süden aber hochgefahren werden - sonst droht der Blackout.</p> <p>8. Gleichzeitig kaufen Kunden aus Südosteuropa, vor allem aus Ungarn und Italien, an der Börse in Massen billigen deutschen Ökostrom, der über Polen abfließen soll. Doch die Leitungen sind verstopft - deshalb die Einrichtung einer roten Ampel, die in den vergangenen Monaten auf der Strom-Europakarte öfters anging.</p> <p>9. 50Hertz muss im Verbund mit den Nachbarländern in seinem Netzgebiet grenzüberschreitend so stark in die Stromerzeugung eingreifen wie noch nie. Konventionelle Kraftwerke werden heruntergefahren, weil der Ökostrom Vorrang hat.</p> <p>10. Im Gesamtjahr erwartet man im bundesweiten Stromnetz Kosten für Notmaßnahmen, um Blackouts zu verhindern, von bis zu 500 Millionen Euro, eben weil die Stromautobahnen fehlen: „Das wird ein sehr, sehr teures Jahr für Netzeingriffe gewesen sein.“ 50Hertz lobt, dass die Koalitionsspitzen sich nach langem Streit mit Bayern auf den Bau großer Gleichstromtrassen nach Süden geeinigt hatten. „Aber wir werden noch ein paar Jahre ohne sie auskommen müssen“. Umso wichtiger seien aktuelle Netzausbau-Projekte wie die Thüringer Strombrücke oder die geplante Uckermarkleitung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Fazit: Solange nicht genügend Stromtrassen gebaut wurden, überschüssiger Strom vernichtet wird, dürfen keine weiteren Windräder gebaut werden.</p> <p>Wer ist 50Hertz 50Hertz sorgt für den Betrieb, die Instandhaltung, die Planung und den Ausbau des 380/220-Kilovolt-Übertragungsnetzes im Norden und Osten Deutschlands. Das Netz erstreckt sich über eine Fläche von 109.360 km² und hat eine Länge von rund 10.000 km, das entspricht etwa der Strecke von Berlin nach Rio de Janeiro. Es sichert die Netzintegration von etwa 40% der gesamten in Deutschland installierten Windkraftleistung. Sie sorgen für eine sichere Stromversorgung von rund 18 Millionen Menschen – 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche, 365 Tage im Jahr.</p> <p>Wer ist Tennet TenneT ist einer der führenden Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) für Strom in Europa und ist aktiv in den Niederlanden und in Deutschland. Sie sorgen dafür, dass die 41 Millionen Endverbraucher in deren Märkten zuverlässig und rund um die Uhr mit Strom aus deren Höchstspannungsnetz versorgt werden.</p>	<p>Dass an dieser Stelle ein Windpark realisiert werden kann, wurde durch die Ausweisung der Plangebietsfläche als Vorranggebiet bzw. Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Regionalen Raumordnungsprogramm und im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fürstenau entschieden. Sobald der Flächennutzungsplan durch den Landkreis Osnabrück genehmigt ist, besteht Baurecht. Insofern kann die Gemeinde Bippen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens keinen Einfluss mehr auf die Grundsatzentscheidung für diesen Standort nehmen.</p> <p>Im Bebauungsplan ist lediglich noch eine planerische Feinsteuerung möglich. Zu diesen Aspekten äußert sich der Einwender jedoch nicht.</p>